

§ 6 EisbBBV Barrierefreiheit

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

§ 6.

Zu den allgemeinen baulichen und betrieblichen Anforderungen gehören auch Maßnahmen, welche

1. 1. die Benützung der Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge barrierefrei im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) ermöglichen und
2. älteren oder gebrechlichen Personen, schwangeren Frauen, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern die
Benützung der Betriebsanlagen und Schienenfahrzeuge barrierefrei ermöglichen oder erleichtern.

Einrichtungen für diese Personen sind durch Hinweise zu kennzeichnen.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at